



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT  
GZ 30.840-2b/73

Gesetzesbeschluß des Nieder-  
österreichischen Landtages vom  
20. Dezember 1972, mit dem ein  
Fonds zur Unterstützung verun-  
glückter Feuerwehrleute, im Hilfs-  
Rettungs- oder Katastropheneinsatz  
verunglückter Personen und deren  
Hinterbliebenen errichtet wird  
(NÖ Einsatzopfergesetz)

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. 15. FEB. 1973  
Zl. 75/1 Pr. / H. M. Aussch.

Zur GZ 75 ex 1972  
vom 20. Dezember 1972

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 13. Feber 1973 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Nieder-österreichischen Landtages vom 20. Dezember 1972, mit dem ein Fonds zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrleute im Hilfs-, Rettungs- oder Katastropheneinsatz verunglückter Personen und deren Hinterbliebenen errichtet wird (NÖ Einsatzopfergesetz) gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zum § 7 Abs. 2 bis 5:

Diese Bestimmungen betreffen die Stellung der Landesregierung im Sinne des Art. 101 B-VG, denn sie ordnen im Hinblick auf die Bedeutung des Wortes "Vorschlag" an, daß die Landesregierung, wenn ein Vorschlag vorliegt, diesen nur annehmen oder ablehnen (und auf einen anderen warten) kann, daß die Landesregierung aber nicht von sich aus eine dem

Vorschlag nicht entsprechende Bestellung vornehmen darf. Die Landesregierung kann nur eine Maßnahme setzen, der die vorschlagsberechtigten Organe (durch ihren Vorschlag) zustimmen.

Im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 6. Dezember 1972, G 41/72, widerspricht eine solche Regelung der Vorschrift der Bundesverfassung, daß die Landesregierung ein oberstes Organ der Vollziehung ist, die die Anordnung miteinschließt, daß die Landesregierung bei der Handhabung ihrer Zuständigkeiten nicht an die Zustimmung eines anderen Organes gebunden werden darf (Art. 19 und 101 B-VG).

Der Verfassungsgerichtshof hat es in den Erkenntnissen Slg. Nr. 5985/1969 und Slg. Nr. 6061/1969 für möglich gehalten, in einem an die Landesregierung zu erstattenden Vorschlag auf Bestellung von Mitgliedern eines Kollegialorganes einen bloßen Sachverhalt zu sehen, an den die Landesregierung gebunden werden darf.

Der Verfassungsgerichtshof ist im Erkenntnis vom 6. Dezember 1972, G 41/72, von der im Jahre 1969 als möglich bezeichneten Auslegung zwar nicht abgerückt, er hat andererseits aber nicht angegeben, unter welchen Voraussetzungen die im Jahre 1969 gewählte Auslegung als möglich anzusehen ist. Es ist daher nicht ersichtlich, daß die im vorliegenden Gesetzesbeschluß gewählte Konstruktion ungeachtet der Überlegungen des Verfassungsgerichtshofes im Erkenntnis vom 6. Dezember 1972, G 41/72, durch die vom Verfassungsgerichtshof im Jahre 1969 gewählte Auslegungsweise abgesichert werden könnte.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Bedenken ergibt sich folgende Verfassungswidrigkeit des § 7 Abs. 2:

Es ist Sache der Verfassungsgesetzgebung, den Wirkungskreis der Landtage zu regeln (siehe Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 3134/1956). Es ist dementsprechend der Verfassungsgesetzgebung auch vorbehalten, den Wirkungskreis von Teilorganen der Landtage zu regeln. Die Landtagsklubs sind Teilorgane der Landtage. Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses ist als Bestimmung auf einfach-gesetzlicher Stufe somit verfassungswidrig.

Zum § 14: Diese Bestimmung betrifft das Verhältnis der Organe des Fonds zur Landesregierung. Die Organe des Fonds haben Geschäfte der Landesverwaltung zu besorgen und sind daher im Sinne des Art. 20 Abs. 1 B-VG der Leitungsbefugnis und dem Weisungsrecht der Landesregierung unterworfen, soweit nicht verfassungsgesetzlich anderes bestimmt ist. Für das Verhältnis der Organe des Fonds zur Landesregierung dürfte keine derartige verfassungsrechtliche Ausnahmebestimmung vorhanden sein. Trotzdem ist der vorliegende § 14 in einer Weise konstruiert, die darauf hindeutet, daß in seinem Anwendungsbereich der Landesregierung nur eine eingeschränkte Leitungsbefugnis zukommt. Gegen den § 14 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses bestehen daher verfassungsrechtliche Bedenken, obgleich die Bundesregierung die Möglichkeit einer verfassungskonformen Interpretation der in Rede stehenden Bestimmung nicht völlig von der Hand weisen möchte (vgl. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 4117/1961, Abschnitt V lit. b der Entscheidungsgründe; Van der Bellen, "Fondswirtschaft in Österreich", Seite 122 f.).

14. Feber 1973  
Für den Bundeskanzler:  
WEISS

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

~~Ami der NÖ. Landesregierung  
Einlaufstelle~~

~~15. FEB. 1973~~

~~Bearb.: Beilagen~~

*Landtagsk*

Ergeht an:

- ✓ Herrn Landtagspräsidenten Dipl. Ing. Josef ROBL,
- ✓ den Klub der Ö V P ,
- ✓ den Klub der S P Ö ,
- ✓ die Abt. VI/9 - Herrn Wirkl. Hofrat Dr. Ernst HOFFMANN,
- ✓ die Landesamtsdirektion - Legistischer Dienst,

mit der Bitte um gefällige Kenntnisaahme.

Wien, den 15. Februar 1973  
Der Vorstand der Landtagskanzlei:

Votr. Hofrat.